

WSE Wasserverband Strausberg-Erkner · PF 1148 · 15331 Strausberg

Eisenbahn-Bundesamt  
Herr Thorsten Krause  
Postfach 410564  
12115 Berlin

Vorab per Mail an: [Kanzlei-Sb1-Bln@eba.bund.de](mailto:Kanzlei-Sb1-Bln@eba.bund.de)

Unser Zeichen  
DBR

Telefondurchwahl  
343-143

Datum  
05.09.2023

**Planfeststellung für das Vorhaben „Bahnhof Fangschleuse, Verkehrsstation Fangschleuse, Strecke(n): Berlin Ostbahnhof – Frankfurt (Oder) Streckennummer(n) 6153 von km: 27,180 – 31,665“, Bahn-km 27, 180 bis 31,665 der Strecke 6153 Berlin Ostbahnhof – Guben in der Gemeinde Grünheide (Mark) und in der Stadt Erkner  
AZ. I.NI-O-B-D 2  
EVH-Nummer: 3489103  
Geschäftszeichen: 51127-511ppi/097-2300#001**

Sehr geehrter Herr Krause,

durch Ihr Schreiben vom 22.06.2023 wurde der WSE zur Stellungnahme aufgefordert.

Der o.g. Planung wird u.a. der Bebauungsplan Nr. 60 „Service- und Logistikzentrum Freienbrink-Nord“ zu Grunde gelegt. Dieser ist bisher nicht rechtskräftig und kann somit nicht Grundlage des Planfeststellungsverfahrens sein.

### **Wasserschutzgebiet**

Der WSE weist darauf hin, dass sich das Einzugsgebiet der Wasserfassung Hohenbinde infolge der aktuell genehmigten Entnahmemengen erweitern wird. Folglich erweitert sich ebenfalls die faktische Trinkwasserschutzzone. Dieses ist konsequent in den Unterlagen einzubeziehen und die gesamte Anlage nach den Maßgaben der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Erkner, Wasserfassungen Neu Zittauer und Hohenbinder Straße für Vorhaben in der Trinkwasserschutzzone III A sowie III B zu errichten.

Demnach sind u.a. der Landschaftspflegerische Begleitplan (u.a. Ordner 7, Unterlage 15, Kapitel 1.2.1.1, S.20 sowie Unterlage 15.03), das Hydrogeologische Gutachten (Ordner 12, Unterlage 21, Kapitel 4.1.4, S. 40) sowie der Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (Ordner 12, Unterlage 22, Kapitel 5.3, S. 34) für das Verfahren anzupassen.



## **Versiegelte Fläche**

Die Flächeninanspruchnahme durch das o.g. Vorhaben während der Bauzeit ist mit „*insgesamt knapp 11 ha*“ angegeben, die temporär zu 100% versiegelt werden (Ordner 7, Unterlage 15, Kapitel 3.2.4; S. 90 f.). „*Im Bereich der genutzten Flächen kann es zu Bodenverdichtungen und damit zu Beeinträchtigungen der Regel- und Speicherfunktion des Bodens für den Wasser- und Nährstoffkreislauf sowie der natürlichen Bodenfruchtbarkeit kommen. Die Stärke, Dauer, Reichweite der Wirkung wird für temporär vollversiegelte Flächen als hoch, für temporär teilversiegelte als mittel und für unversiegelte Flächen als gering bewertet*“ (Ordner 7, Unterlage 15, Kapitel 3.2.4; S. 90 f.). Die in der Unterlage 15 zum Landschaftspflegerischen Begleitplan erstellte Tabelle 26 „Baubedingte Auswirkungen auf den Boden“ (Ordner 7, Kapitel 3.2.4; S. 90 f.) präzisiert diesbezüglich die Beanspruchungsfläche: in Summe 109.923 m<sup>2</sup>.

Die Tabelle 27 „Übersicht zur anlagebedingte Überformung von Boden“ des selbigen Dokumentes (Kapitel 3.2.4.1; S. 93 f) stellt dar, dass durch das Bauvorhaben 58.577 m<sup>2</sup> vollversiegelt und 92.022 m<sup>2</sup> teilversiegelt werden (Vgl. Ordner 9, Unterlage 16, Kapitel 3.3.1, S. 41 und Kapitel 7.4.1, S. 135). Dies hat Auswirkungen auf die Versickerungsfähigkeit des Niederschlagswassers und der flächendeckenden Grundwasserneubildung (Verringerung um 2.404 m<sup>3</sup>/a für eine geplante Bauzeit von 2 Jahren), sodass die beanspruchten Flächen daher so gering wie nötig zu halten sowie die Beeinträchtigungen weitestgehend zu vermeiden bzw. die Gegebenheiten nach der Bauphase wieder anzupassen sind (Vgl. Ordner 12, Unterlage 21, Kapitel 7, S. 82 f.).

## **Grundwasser**

„*Da es sich am Standort um einen unbedeckten Grundwasserleiter (GWL 1) mit guter bis sehr guter vertikaler Durchlässigkeit handelt, ist dieser gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen relativ ungeschützt. Zudem ist der Humusgehalt der Böden am Standort gering, sodass die Böden kein großes Retentionspotenzial gegenüber dem Eintrag von Schadstoffen bieten. Nur der relativ große Grundwasserflurabstand bietet einen gewissen Schutz des Grundwassers*“ (Ordner 7, Unterlagen 15; Kapitel 2.2.4.1, S. 63f. und Ordner 9, Unterlage 15.03, Kapitel 4.6.2, S. 91). In Hinblick der Ermittlung und Bewertung der unvermeidbaren Beeinträchtigungen konnte „*eine erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere nicht von vornherein ausgeschlossen werden*“ (Ordner 7, Unterlage 15, Kapitel 3.2.5, S. 98 ff.).

Demnach fordert der WSE, geeignete Maßnahmen zu treffen, dass mögliche Schadstoffeinträgen durch die Bautätigkeiten (vgl. Ordner 7, Unterlage 15, Kapitel 3.2.3, S. 92 ff.) als auch nach der Bauphase während des Betriebes durch geeignete Vorkehrungen auszuschließen sind.

Auch die Versickerung des Niederschlagswassers über eine belebte Bodenzone ist auf Grund des geringen Schutzes des Grundwassers als bedenklich einzustufen. Nach § 3, Punkt 40 a der Schutz-zonenverordnung ist „*das Einleiten oder Versickern von Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in das Grundwasser, ausgenommen das breitflächige Versickern von Niederschlagswasserabflüssen von gering belasteten Herkunftsflächen im Sinne der Anlage 1 Nummer 4 über die belebte Bodenzone einer ausreichend mächtigen und bewachsenen Oberbodenschicht gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik*“, verboten. Nicht hinreichend untersucht bzw. dokumentiert ist das Vorhandensein der genannten ausreichend mächtigen und bewachsenen Oberbodenschicht. Dies ist nachzuholen.

## **Bauphase**

„*Baubedingt sind zum Einbau der Personenunterführung (PU) unter der Verkehrsstation Wasserhaltungsmaßnahmen mit Absenkung des Grundwasserstandes erforderlich. Die erforderliche Absenktiefe unter den bauzeitlichen Bemessungswasserstand von 34,0 m beträgt 0,70 m. Die Dauer der Absenkung beträgt max. 1,3 Jahre und erfolgt in 3 Bauphasen*“ (Ordner 7, Unterlage 15, Kapitel 3.2.5, S. 98 ff; vgl. Kapitel 3.1.1, S. 75). Durch die Re-Injektionsbrunnen wird „*das Einzugsgebiet des WW Erkner [...] baubedingt durch die GW-Aufhöhung ebenfalls betroffen [sein]. Südlich der Entnahmebrunnen kommt es zu einer temporären GW-Absenkung von maximal 0,5 m, welches das erweiterte Gesamtfassungsgebiet des WW-Erkner betrifft*“ (Ordner 12, Unterlage 21, Kapitel 7.1, S. 82 ff.).

Im Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (Ordner 12, Unterlage 22, Kapitel 8, S. 55) wird weiter aufgegriffen: „In der Baugrube ist eine Wasserhaltung vorgesehen, welche zu einer lokalen Veränderung des GW-Standes führen kann. Hinzu kommt, dass es zu einem Eintrag von Schadstoffen führen kann. Im Bereich der BE-Flächen [(Baustelleneinrichtungsfläche)] sind durch die Belastung von schweren Baugeräten Bodenverdichtungen möglich. Diese wiederum führen zu einer verringerten Versickerungsrate, wodurch es zu einer reduzierten Grundwasserneubildung kommt. Aus dem ggf. vorliegenden Schadstoffeintrag kann eine Verunreinigung des GW resultieren, die zu einer Verschlechterung des chemischen Zustands führen kann.“

Nach § 47 Abs. 1 des WHG ist das „Grundwasser [...] so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustandes vermieden wird“. Temporäre Faktoren spielen hier keine Rolle.

### Betriebsphase

Im Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie wird darauf verwiesen, dass im Winter Tausalz verwendet wird, was zum Eintrag von Chloriden führen kann. Zum Schutz des Grundwasserkörpers ist die Versickerung über belebte Bodenzonen in Mulden und Versickerungsbecken vorgesehen (Siehe Ordner 12, Unterlage 22, Kapitel 8.1, S. 55 und Kapitel 9.1.1, S. 57 f.). Nach § 3, Punkt 41 der Schutzzonenverordnung ist „das Anwenden von Auftaumitteln auf Straßen, Wegen oder sonstigen Verkehrsflächen, ausgenommen auf Bundesautobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie ausgenommen bei Extremwetterlagen wie Eisregen“, in der Schutzzone III B verboten.

Weiterhin ist ein zielgerichteter Einsatz von Pflanzenschutzmitteln vorgesehen. Nach § 3, Punkt 27 a der Schutzzonenverordnung zu III B ist „der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes außerhalb von zugelassenen Anlagen, Vorrichtungen und Behältnissen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist, ausgenommen der Umgang mit Jauche, Gülle, Silagesickersaft sowie Dünge- und Pflanzenschutzmitteln im Rahmen ordnungsgemäßer Landwirtschaft entsprechend dieser Verordnung“, verboten. Bei der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln auf die Bodenzone (Gleisbett) dringen diese direkt in den Untergrund ein, wie es auch im Kapitel 3.2.4 (S. 92 ff) des Landschaftsplanerischen Begleitplanes (Ordner 7, Unterlage 15) dokumentiert ist. Dies ist zum Schutz des Grundwassers dringend auszuschließen. Auch hier ist nochmals auf § 47 des WHG (Verschlechterungsverbot) hinzuweisen.

Vermerkt ist in den Unterlagen, dass das Eisenbahnbundesamt generell den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in Wasserschutzgebieten sowie auch in den Erweiterungen gesondert überprüft (Ordner 7, Unterlage 15, Kapitel 3.2.4, S. 92 ff.).

Der WSE fordert die Schutzzonenverordnung einzuhalten.

### Bohrungen/ Pfahlgründungen

Den Unterlagen entnehmend, sind diverse Bohrungen und Rammkernsondierungen entlang des Baugebietes vorgenommen worden, die in den oberen Grundwasserleiter reichen, diesen jedoch nicht durchteufen (siehe Ordner 12, Unterlage 21, Kapitel 4, S. 27 f.). Lediglich eine Bohrung durchteufte den Grundwasserleiter. Für die Bauphase sind diverse Arbeitsgänge mit Rammungen erforderlich, die in Tabelle 10 innerhalb des Landschaftspflegerischen Begleitplanes angeführt werden (Ordner 10, Unterlage 19.05, Kapitel 15, S. 182).

Generell den Unterlagen nicht zu entnehmen und nachzureichen sind die jeweiligen Tiefen der Bohrungen und Rammungen, die Anzahl sowie der Abstand der Pfähle zueinander.

Pfahlgründungen haben allgemein einen markanten Einfluss auf das Grundwasser. Es ist daher deutlich, dass eine Erlaubnis zur Pfahlgründung den Regelungen des WHG widersprechen würde und daher nicht in Kauf genommen werden darf. Das Verschlechterungsverbot nach dem WHG beinhaltet keine Ausnahmen für angebliche geringe Verschlechterungen – auch in Hinblick auf die öffentliche Trinkwasserversorgung. Weiterhin sind die verwendeten Modellansätze über die Ermittlung der Auswirkungen der Baumaßnahmen auf das Grundwasser insgesamt unzureichend. Dazu zählt die Wahl der Randbedingungen, das Fehlen der Sensitivitätsanalyse als auch der Modellprüfungen über die Abflussmengen und hydraulische Test.

## Zusammenfassung

Der Landschaftspflegerische Begleitplan als auch der Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung kommen zu dem Ergebnis, dass mit „Einhaltung sämtlicher und einschlägiger Vorschriften sowie Durchführung allgemeiner Vermeidungsmaßnahmen [...] keine Verschlechterung des Schutzgutes Wasser mit dem Vorhaben „Bahnhof und Verkehrsstation Fangschleuse“ verbunden [ist]. Es wird davon ausgegangen, dass auch das nahegelegene WSG für das Wasserwerk Erkner, Wasserfassungen Neu Zittauer und Hohenbinder Straße, und dessen erweitertes Einzugsgebiet durch umfangreiche bau- und anlagebedingte Schutzmaßnahmen nicht gefährdet werden. [...]. Das Vorhaben hält das Verschlechterungsverbot und das Verbesserungsgebot ein und verursacht keine Trendumkehr“ (Ordner 9, Unterlage 16, Kapitel 15, S. 182, vgl. Ordner 7, Unterlage 15, Kapitel 6.1, S. 149).

Allein die Tabelle 3 „Wesentliche Wirkfaktoren des Vorhabens“, der Umweltverträglichkeitsprüfung (Ordner 9, Unterlage 16, Kapitel 3.3, S. 39) verweist auf potenzielle Gefahren für das Einbringen von Schadstoffen in den Boden oder in das Grundwasser, die Freisetzung von akkumulierten Schadstoffen/Altlasten, Einschränkungen der Bodenfunktion durch Verdichtung sowie Voll- und Teilversiegelungen und des Weiteren auf die Zunahme des Unfallrisikos/ der -gefahr und des daraus folgenden Schadstoffaustritts bzw. den -Eintrag in den Boden und des Grundwassers.

Im Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (Ordner 12, Unterlage 22, Kapitel 8, S. 55) wird angeführt, dass eine „Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers ins Grundwasser [...] lediglich im Bereich von versickerungsfähigen Böden, außerhalb des WSG und des Einzugsgebietes vorgesehen [ist]. Eine Folge der Einleitung kann eine Beeinflussung des mengenmäßigen und chemischen Zustandes sein. Außerdem führt eine dauerhafte Versiegelung zu einer verringerten Versickerung und damit verbunden zu einer veränderten GW-Neubildung. Nach Abschluss der Bauarbeiten verbleiben ausschließlich die Personenunterführung im GWK (Gründung von Bauteilen). Der verbleibende Einbau kann Auswirkungen auf den chemischen und mengenmäßigen Zustand des GWK haben.“

Letztlich muss daher nochmals auf § 47 des Wasserhaushaltsgesetzes hingewiesen werden, wonach das „Grundwasser [...] so zu bewirtschaften [ist], dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustandes vermieden wird“. Eindeutig ist dies aus den zuvor genannten Gründen nicht zutreffend weshalb zum Schutz des Grundwassers alle Maßnahmen mit Einwirkungen auf dieses abgelehnt werden müssen.

Aus diesem Grund ist dem Antrag für das o.g. Vorhaben nicht zuzustimmen.

Freundliche Grüße

  
André Bähler  
Verbandsvorsteher